

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Reisebüros

# Ausfallsbonus II und verlängerter Verlustersatz

Corona Hilfspaket ab Juli 2021

## Ausfallsbonus II

Die [Richtlinie zum Ausfallsbonus II](#) wurde vor kurzem veröffentlicht. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte:

- Der **Ausfallsbonus** wird um **3 Monate (Juli – September)** verlängert
- Als Voraussetzung muss ein **Umsatzausfall von min. 50 %** im gewählten Betrachtungszeitraum nachgewiesen werden (bisher nur 40 %).
- Die **Höhe der Ersatzrate** ergibt sich aus dem **Umsatzausfall und dem branchenspezifischen Rohertrag**. Für die Reisebürobranche wird dieser in der Richtlinie mit **10 %** festgelegt.
- Die **Deckelung** beträgt **80.000 Euro pro Monat** (bisher 30.000 Euro)
- NEU: **Deckelung in Zusammenhang mit der Kurzarbeit**: Ausfallsbonus + Kurzarbeitsbeihilfen dürfen maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben
- Der Ausfallsbonus kann wie bisher nur bis zu einem beihilfenrechtlichen Höchstbetrag von **1.8 Mio Euro** beantragt werden: Folgende Beihilfen müssen bei der Berechnung des noch zulässigen Höchstbetrages abgezogen werden: Gewährter Lockdown-Umsatzersatz I oder II (direkt oder indirekt), FKZ 800.000, 100%-Haftungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise von aws oder ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
- Der Ausfallbonus besteht nur noch aus dem Bonus selbst und beinhaltet keinen Vorschuss auf den FKZ mehr.

Weitere Informationen zum Ausfallsbonus II finden Sie [hier](#).

## Verlängerung Verlustersatz

Neben dem Ausfallsbonus geht auch der [Richtlinien-zur-Verlängerung-des-Verlustersatzes.pdf \(fixkostenzuschuss.at\)](#) in die Verlängerung:

- Die **neuen Betrachtungszeiträume** sind die **Monate Juli 2021 bis Dezember 2021**. Es können daraus bis zu sechs Betrachtungszeiträume ausgewählt werden, die zeitlich zusammenhängen müssen.
- Der **Umsatzausfall** muss **mindestens 50 % betragen** (Vergleich zu Vergleichszeiträumen aus 2019).
- Die **Beantragung** erfolgt in bis zu **zwei Tranchen**:
  - Erste Tranche: Beantragung 16.8.2021 bis 31.12.2021, 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes
  - Zweite Tranche: 1.1.2022 bis 30.6.2022 (es kann auch der gesamte Verlustersatz in dieser Frist beantragt werden, die Beantragung in zwei Tranchen ist nicht zwingend)
- Wie bisher beim Verlustersatz ist die Beantragung nur durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter möglich.
- Die **Höhe der Ersatzrate beträgt 70 % der Bemessungsgrundlage** (bei Klein- und Kleinstunternehmen beträgt die Ersatzrate 90 %)
- Der **Höchstbetrag** des Verlustersatzes beträgt **10 Mio. Euro**

Der FKZ 800.000 wurde nicht verlängert (die Betrachtungszeiträume enden hier deshalb mit Juni) , womit im Rahmen des verlängerten Verlustersatzes hinsichtlich der Betrachtungszeiträume also keine Überschneidung mit dem FKZ 800.000 erfolgen kann. Daher kann der verlängerte Verlustersatz auch dann beantragt werden, wenn bereits ein FKZ 800.000 in Anspruch genommen wurde.

Weitere Informationen zum verlängerten Verlustersatz finden Sie [hier](#).